



# SATZUNG

des Bergvereins Regenstau e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2022  
und eingetragen in das Vereinsregister.

Stand: 01.04.2022

## § 1

Der Bergverein Regenstau e.V. mit Sitz in Regenstau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck und die Aufgabe:

- 1) für die Erhaltung und Erweiterung der Anlagen auf dem Schloßberg bei Regenstau Sorge zu tragen, die Anpflanzungen des Berges zu überwachen und zu pflegen.
- 2) die landschaftlichen Schönheiten von Regenstau und Umgebung zu erschließen, für den Schutz der natürlichen Landschaft einzutreten.
- 3) den Schutz unserer heimischen Vogelwelt zu wahren, sie mit ausreichenden Nistgelegenheiten zu erhalten, in Notzeiten mit Futter zu versorgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

Die Ausführung der geplanten Unternehmungen des Vereins erfolgt, soweit sie § 1 Ziff. 1 betrifft, nach Absprache und Genehmigung der Marktgemeinde Regenstau.

## § 3

Der jeweilige Bürgermeister von Regenstau hat als solcher Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

---

#### § 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme, sie wird dem aufgenommenen Mitglied durch Zustellung des Mitgliedsausweises mit der Vereinsatzung bekanntgegeben.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Austritt ist bei dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Wird der Austritt nicht 1 Monat vor Jahresabschluß beim Vorstand eingereicht, so ist der Beitrag für das nächste Jahr gleichwohl zu entrichten, rückständige Beiträge sind gleichfalls zu bezahlen.

#### § 6

Die Ausschließung kann durch Beschluß der Vorstandschaft erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

- 1) unehrenhafte Handlungen
- 2) hartnäckige Verweigerung der Zahlung der Beiträge,
- 3) unwürdiges und den Interessen des Vereins zuwiderhandelndes Verhalten.

Über den Ausschluß sind sämtliche Mitglieder in geeigneter Weise zu verständigen.

#### § 7

Als Vereinsbeitrag sind von jedem Mitglied jährlich 12,00 € zu entrichten.

#### § 8

Die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand, unter anderem auch der Vorstandschaft in seiner Gesamtheit.

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 5. dem Zeugwart     |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | 6. dem Arbeitswart  |
| 3. dem Schatzmeister   | 7. dem Vogelwart    |
| 4. dem Schriftführer   | 8. dem Jugendleiter |

den Beisitzern, je nach Bedarf.

Die Vorstandschaft kann jederzeit weitere Hilfskräfte mit heranziehen, bei Austritt oder sonstiger Änderung im Ausschuß muß die Vorstandschaft kommissarisch durch ein neues Ausschußmitglied ergänzt werden.

---

## § 9

Die Wahl der **Vorstandschaft** erfolgt alle 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Wahl durch Akklamation ist zulässig.

## § 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten je einzeln. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.

## § 11

Der Schatzmeister hat die Kasse mit Rechnungsführung, der Schriftführer die Korrespondenz und das Protokoll zu übernehmen.

## § 12

Die innere Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes in seiner Gesamtheit.

## § 13

Zu Beginn eines jeden Jahres, in der Regel bis spätestens Ende April findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. **Die Einladung hierzu erfolgt vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Regenstein, der örtlichen Tagespresse (Mittelbayerische Zeitung), Whatsapp, Email.**

## § 14

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. **Zur Gültigkeit des Beschlusses einer Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird (Tagesordnung).**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Rechenschafts- und Kassenbericht für das abgelaufene Jahr, sowie etwa geplante Unternehmungen für das kommende Jahr bekanntzugeben.

Sie beschließt über die eingebrachten Anträge und wählt den Vorstand für die nächsten 3 Jahre.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

---

## § 15

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dieselben sind im Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bedingt.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Anwesenheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Wird die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder nicht erreicht, so ist in einer zweiten Mitgliederversammlung zu beschließen. In dieser entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, einfache Stimmenmehrheit über den eingebrachten Antrag.

## § 16

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Marktgemeinde Regenstauf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

